Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 50 (1960)

Artikel: Die Konstanzer Gotteshausleute in Obergoldach
Autor: Müller, Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-947501

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE KONSTANZER GOTTESHAUSLEUTE IN OBERGOLDACH

von Walter Müller, Zürich

Das nordöstlich Sankt Gallens zum Bodensee hin abfallende Gebiet gehört seit dem Ende des Mittelalters zur sogenannten Alten Landschaft, die häufig das Stammland des Klosters St. Gallen genannt wird. Für einen großen Teil des ehemaligen Rorschacher Amtes ist diese Bezeichnung aber unzutreffend, denn bei näherer Betrachtung fällt sofort der ursprünglich nichtsanktgallische Landstrich mit den Dörfern Obergoldach, Untereggen, Eggersriet, Mörschwil und Obersteinach auf, der bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts das Gallusstift von seinen alten Besitzungen am Bodensee trennte. Er wurde erst nach dem Verlust des eigentlichen äbtischen Kerngebietes, des Appenzellerlandes, durch die Staatskunst und die starke Hand des Abtes Ulrich Rösch der Abtei gewonnen. Die Rechtsverhältnisse des Spätmittelalters zeigen in diesem von sanktgallischem Besitz flankierten Raum zwei deutlich getrennte Bereiche. In den Freigerichten Mörschwil und Untereggen herrschte das freie bäuerliche Eigen vor und Obersteinach bildete eine kleine freie Herrschaft in den Händen des dort verwurzelten Adelsgeschlechts, hier besaßen die geistlichen Herren in Konstanz und St. Gallen ursprünglich nur geringen Einfluß. Dagegen war der von Horn über Obergoldach nach Eggersriet reichende Landstreifen im Hochmittelalter überwiegend konstanzisch.

Untergoldach und Obergoldach gingen bis zum 15. Jahrhundert in gerichts- und grundherrlicher Hinsicht verschiedene Wege und bildeten noch lange darüber hinaus getrennte Gemeinden. Die im achten und neunten Jahrhundert dem Kloster St. Gallen übertragenen Goldacher Grundstücke sind im Dorfe Untergoldach zu suchen, das uns im ausgehenden Mittelalter, nach dem großen Unterbruch der schriftlichen Überlieferung, überwiegend als sanktgallischer Besitz entgegentritt[1]. Das zu Ende des neunten Jahrhunderts erwähnte konstanzische Zinsland[2] lag wohl in der Ortschaft Obergoldach, die im Hoch- und Spätmittelalter fast ganz in den Händen des Hochstifts und seiner Dienstleute war. In der Lehenshoheit über einen großen Teil des Grund und Bodens bewahrte sie noch weit in die Neuzeit Bindungen an Konstanz, und auch in der rechtlichen Stellung der Einwohner wirkten die alten Herrschaftsverhältnisse vereinzelt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nach.

I.

Das Hochstift besaß in Obergoldach vor allem ausgedehnten Grundbesitz. Die Burg Sulzberg mit mehreren Mühlen und eine Reihe großer Höfe in Obergoldach (der Kelhof, vereinzelt auch Bauhof genannt, der Buchensteinerhof, der Rollenhof, der Sennhof samt der Baslerin Güter und der oberen Hälfte des Gutes Grendel und das Gut genannt Hub samt dem Wildrisgut) blieben wie die Goldermühle bis 1748 Lehen von Konstanz[3]. Die im 14. Jahrhundert einsetzenden Urkunden zeigen den größten Teil dieses Besitzes als Lehen in der Hand der aus dem Allgäu stammenden Herren von Sulzberg, die vermutlich erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in einer Zeit kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Konstanz und St. Gallen, die Burg über Obergoldach erbauten und sie nach ihrem allgäuischen Stammsitz benannten. In seinen ersten Vertretern zählte das Geschlecht zu den angesehensten Konstanzer Dienstleuten.

Sein Eintritt in den Dienst des Hochstifts beruhte auf dem Erlöschen des Hauptstammes der Herren von Arbon, der Vorkämpfer des Bischofs in der Rheinecker Fehde gegen St. Gallen zu Beginn des 13. Jahrhunderts[4]. Die Sulzberg standen in enger, wohl verwandtschaftlicher Beziehung zum Schwiegersohn und Haupterben des letzten Arboners, Volkmar von Kemnat, und vermutlich stammten nicht nur die Konstanzer Lehen in und um Obergoldach, sondern auch ihr Eigengut aus dem Arboner Erbe. Für diese Annahme sprechen vor allem die Rechtsverhältnisse der Mauritiuskirche in Obergoldach, deren Sprengel bis 1461 weit nach Süden in heute appenzellisches Gebiet bei Wald und Trogen griff und bis 1653 auch Oberegg umfaßte. Auffälligerweise besaßen weder Konstanz noch St. Gallen, sondern die Edlen im Kirchhof von Arbon und die Herren von Sulzberg gemeinsam den Kirchensatz. Im Jahre 1452 noch wurde vom Generalvikar des Bischofs anerkannt, das Patronat stehe seit den ältesten Zeiten weltlichen Herren zu[5]. Nachdem die Sulzberg im Raume um Obergoldach das Erbe des Hauptstammes der Arboner Herren übernahmen, legt der gemeinsame Besitz der dortigen Eigenkirche mit einer Seitenlinie der gleichen Familie die Vermutung nahe, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich erstmals

genannte Goldacher Pfarrei sei von den Edlen von Arbon gegründet worden, diesem einflußreichsten konstanzischen Dienstmannengeschlecht, und zwar vor der im zwölften Jahrhundert vollzogenen Teilung in die beiden Linien. Die Tatsache, daß der Sprengel von St. Mauritius auch die im späten Mittelalter überwiegend äbtische Ortschaft Untergoldach einschloß, weist aber wie die bis zum Bodensee oder zum Tübacherbach reichenden Grenzen einiger alter Konstanzer Höfe vielleicht auf eine noch ältere Wurzel hin[6].

Obergoldach war aber nicht ganz in der Hand der Sulzberger, das Hochstift hatte hier noch eigenen Besitz. Der Bischof verlieh 1340 einem Sankt Galler Bürger den Spatzenhof[7], und die leibherrlichen Rechte an die in Obergoldach seßhaften Konstanzer Leute standen nach den Quellen des Spätmittelalters nicht dem Herrn auf Sulzberg, sondern der Herrschaft Arbon zu. Das ist wie das Patronat der Goldacher Kirche wohl ein Beleg für die hochmittelalterliche Tätigkeit der Herren von Arbon in unserem Raum, auf die auch die vom Klosterchronisten überlieferte Nachricht von dem 1208/9 durch die Ritter von Arbon im Wald bei Trogen wegen Holzfrevels verstümmelten Sankt Galler Mann ein Licht wirft[8].

II.

Die zur Herrschaft Arbon gehörenden Eigenleute gelangten nach dem Aussterben der Arboner Herren zum Teil an die Edlen von Bodman, die sich 1285 beim Verkauf ihres dortigen Besitzes an Konstanz die außerhalb des Friedgrabens der Stadt Arbon seßhaften Leute vorbehielten. Bei der Regelung der erbrechtlichen Ansprüche an liegendes Gut innert des Grabens wurde damals vereinbart, nach Arbon ziehende Eigenleute der Bodman würden dem Bischof ‹ze wehsel› gegeben. Keine spätere Quelle berichtet von Besitz dieses Adelsgeschlechtes in unserem Raum. Offenbar erwarb das Hochstift später die Rechte an die den Herren von Bodman aus dem Arboner Erbe zugefallenen Leute, wie dies für den Anteil der Kemnat schon 1282 geschehen war[9]. Ob dazu auch die Konstanzer Leute in Obergoldach zählten, ist ungewiß. In diese Richtung weist lediglich der Umstand, daß die leibherrlichen Ansprüche beim konstanzischen Amt Arbon und nicht beim Inhaber der Burg Sulzberg lagen.

Die älteste bekannte Ansicht des Schlosses Sulzberg, eine Federzeichnung des Zürchers Hans Wilpert Zoller aus dem Jahre 1713 (Zentralbibl. Zürich, MS J 425)

Dem Herrn auf Sulzberg stand die niedere Gerichtsbarkeit über Obergoldach und den Golderberg zu, es fehlen aber Nachrichten über die Tätigkeit eines solchen Niedergerichts. Der seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Obergoldach erwähnte Ammannshof ist kein Beleg dafür; er verdankt den Namen der Familie Ammann aus Rorschach, die ihn von Oesterreich zu Lehen trug[10]. Nach dem Erlöschen der Herren von Sulzberg zu Ende des 14. Jahrhunderts gelangten die mehrfach aufgeteilten gerichtsherrlichen Rechte als Zubehör der Burg in die Hände von Stadtbürgern, die sie beim allgemeinen Zerfall der herrschaftlichen Gewalten nach den Appenzeller Kriegen aber ‹nit in pruch› bringen, sich also nicht durchsetzen konnten. Im Jahre 1463 traten sie das Gericht Goldach bis an den Burggraben des Schlosses Sulzberg der Abtei St. Gallen ab, welche vom Hochstift im gleichen Jahre die Lehenshoheit darüber erwarb und später auch den Rest der sulzbergischen Gerichtsherrschaft kaufte.

Bei der Abtretung der Lehensherrlichkeit über das Gericht Goldach behielt der Bischof sich die Rechte über seine dortigen Leute, unbeschadet ihrer Gerichtspflicht, ausdrücklich vor:

‹ Und das die lüt so in dem ietzgenanten Gericht gesessen sind oder werden die uns und unser Gestifft zuogehören darijn dienen und gehorsam sin söllen als ander insessen daselbs ungevarlich. Doch uns unsern nachkomen und der benanten unser Gestifft sust in alweg unvergrifflich und unschädlich. ›

Dieser Bestimmung maß das Hochstift besonderes Gewicht zu, jedenfalls ist in seinem Kopialbuch sie allein wörtlich wiedergegeben[11]. Nach der späteren Leistung des Todfalls zu schließen umfaßten die Konstanzer Rechte leibherrliche Ansprüche der Herrschaft Arbon. Einige frühere Quellen weisen in die gleiche Richtung. Für den Obergoldacher Ruedi Bentz siegelte im Jahre 1429 sein Herr, der Vogt zu Arbon, und 1453 suchten die Wetzel von Obergoldach in einem Streit mit Sankt Galler Bürgern dessen Fürsprache. In dieser Bindung an Arbon sind wohl einige Besonderheiten der im Jahre 1463 zwischen dem Abt von St. Gallen und den Goldachern vereinbarten, nach dem Einbezug Untereggens in das Gericht Goldach 1469 ergänzten Offnung begründet. Sie erwähnt als einziges sanktgallisches Hofrecht der Alten Landschaft den Fall überhaupt nicht, wie sie auch nirgends von Gotteshausleuten, sondern nur von ‹insessen und nachpuren› spricht[12]. Obschon der Abt auf der Niedergerichtsbarkeit seine Landeshoheit aufbaute und die Obergoldacher von nun an das Schicksal der Sankt Galler Gotteshausleute teilten, blieb die Erinnerung an die Herrschaft des Hochstifts lange wach. Dies nicht nur wegen der vom Bischof gegen besondere Eidesleistung ausgegebenen Lehen, deren Gerichtsstand beim Lehenhof in Meersburg lag[13], noch länger wirkte die konstanzische Vergangenheit Obergoldachs in der Entrichtung der Todfallabgaben an das Amt Arbon nach.

III.

Das Herrenrecht am Nachlaß abhängiger Leute ist lange fast einmütig von der Unfreiheit hergeleitet und mit der einstigen Erbunfähigkeit des Knechts begründet worden. Erst im Laufe der Zeit sei der Anspruch des Herrn auf einen Teil der Fahrnis und später auf einzelne Stücke, das beste Haupt Vieh oder das beste Kleid des Verstorbenen – Hauptfall und Gewandfall — beschränkt worden. Demgegenüber tritt eine neuere Richtung in der Rechtsgeschichte für den religiös-kultischen Ursprung des seit spätkarolingischer Zeit nachweisbaren Falls ein; als eine Schirmgebühr freier Hintersassen sei er aus der zum Seelgerät umgewandelten Totengabe erwachsen und erst später, nach der Anwendung des Fallrechts auf tieferstehende Bevölkerungsgruppen zu einem Kennzeichen der Abhängigkeit geworden[14]. Die geistlichen Herrschaften legten den Fall ungeachtet rechtlicher oder ständischer Unterschiede in der Regel auf alle ihre Leute. Das ist für das Kloster St. Gallen schon im 13. Jahrhundert bezeugt und zeigt sich auch darin, daß von den freien Vogtleuten in Mörschwil und Untereggen nach dem Übergang der Freigerichte an die Abtei ohne Verzug der Fall genommen wurde. In der Mitte des 15. Jahrhunderts beschränkte das Stift die Todfallabgaben auf das beste Stück Vieh, das Besthaupt, das allein vom Ältesten einer Hausgemeinschaft beim natürlichen wie beim bürgerlichen Tode zu entrichten war. Auch die in der sanktgallischen Landschaft seßhaften Konstanzer Leute hatten nur den ganzen Hauptfall zu leisten.

Die bis zur Reformation spärlichen Goldacher Einträge im ältesten Sankt Galler Fallbuch lassen vermuten, die im Tauschvertrag von 1463 erwähnten Konstanzer Gotteshausleute hätten einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung Obergoldachs ausgemacht. Leider sind aus der Zeit vor 1498 keine Arboner Amtsrechnungen auf uns gekommen und von da an bis zum Jahre 1560 blieb nur ein Fünftel des ursprünglichen Bestandes erhalten. In diesen Rechnungen des konstanzischen Obervogts sind Fälle von den Goldacher Geschlechtern Huser, Stürm, Müller und Frick genannt Bentz, wie auch der Beerli von Rorschach und der Dietzi von Untereggen aufgezeichnet[15]. Nach 1560 versiegen diese Nachrichten fast ganz, der Fall ging später auch von diesen Familien ans Kloster St. Gallen.

Die Arboner Fallpflicht der ehemaligen Konstanzer Leute im Rorschacher Amt stand demnach seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur noch auf dem Papier und konnte vom Hochstift kaum mehr durchgesetzt werden. Trotzdem hielt der Bischof noch während zweier Jahrhunderte an seinem Anspruch fest. Bei der Erneuerung des Raub- und Wechsel-Vertrages wurde 1563 vereinbart, es seien die im Sanktgallischen ansässigen Leibeigenen des Hochstifts alle sieben Jahre aufzuzeichnen. Tatsächlich sind seit dem Jahre 1570 Verzeichnisse ‹hochstiftlich-konstanzischer Fählleute› im Amt Rorschach überliefert. Nach einem längeren Unterbruch in der Kontrollführung stellte ein Bericht aus dem 17. Jahrhundert fest, die in Goldach, Rorschach, Mörschwil und Obersteinach seßhaften Konstanzer Leute entrichteten den Fall nicht mehr wie vor alters nach Arbon und sollten daher besser überwacht werden. Auf diese Anregung geht offenbar das ausführliche Verzeichnis von 1649/50 zurück, das beispielsweise aus dem Gericht Goldach eine Reihe von Männern der Familien Beerli, Dietzi und Müller nennt. Ihm folgten verschiedene weitere Listen, der letzte Aufschrieb datiert von 1746. Diese Verzeichnisse beruhten auf dem Grundsatz der Stammfolge und hätten die ganze männliche Nachkommenschaft der ‹Fählleute› erfassen sollen, denn die Fallpflicht der Konstanzer wie der Sankt Galler Gotteshausleute war eine persönliche, ererbte Verpflichtung und nicht eine dingliche, etwa an den Konstanzer Lehengütern haftende Last. Andere Akten und die Kirchenbücher zeigen indessen, daß die Rödel sehr lückenhaft waren und die Intensität der Überwachung mit der räumlichen Entfernung von Arbon rasch abnahm. So ist von den Goldachern späterhin und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allein noch ein Stamm

der Müller in den Listen geführt, wohl wegen seines zeitweiligen Wohnsitzes in Horn, während die in Steinach seßhaften Abkömmlinge des gleichen Geschlechts in den Verzeichnissen bis zuletzt fast lückenlos erfaßt wurden. Immer mehr traten auch die Nachfahren der alten Konstanzer Leute gegenüber verschiedenen Geschlechtern aus Arbon und den konstanzischen Ortschaften Horn und Egnach zurück. Diese hatten erst in neuerer Zeit im Sanktgallischen Wohnsitz genommen und von ihnen forderte der Bischof als ‹nachjagender› Herr den Fall.

IV.

Ungeachtet der großen Lücken in der Kontrollführung und der Unmöglichkeit, die de iure unbestrittene Leistung des Todfalls nach Arbon tatsächlich immer durchzuset-

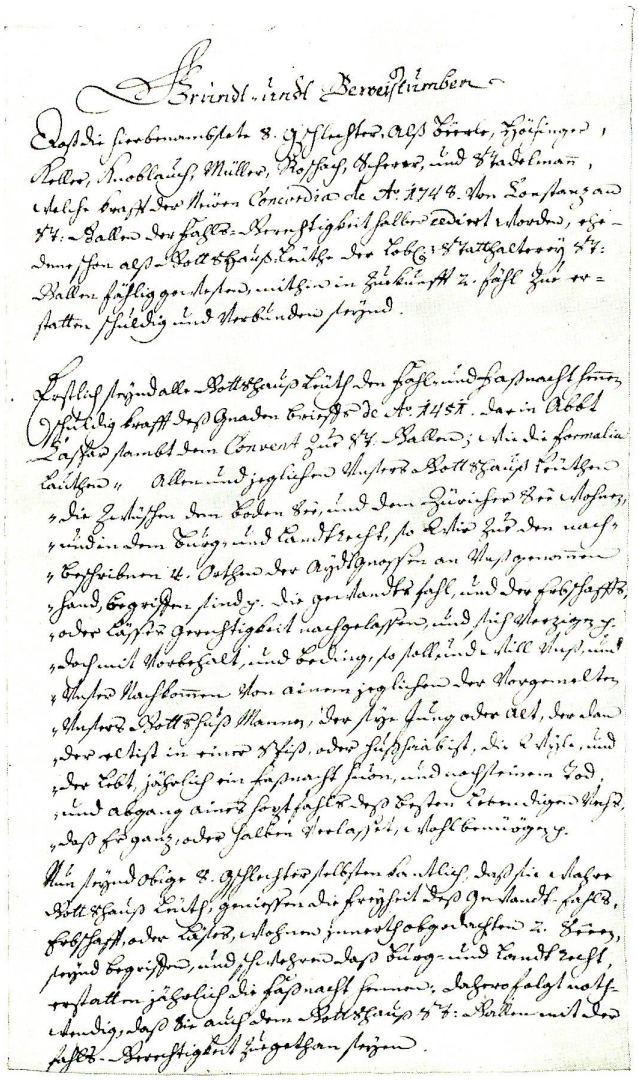

‹Grundt undt Beweistumber›. Erste Seite des Berichtes, worin die Statthalterei St. Gallen 1749 von den acht ehemals konstanzischen Geschlechtern im Amt Rorschach die doppelte Falleistung forderte (Stiftsarchiv St. Gallen, Rubr. 42, Fasz. 3)

zen, wurde beim letzten großen Abtausch der unbequem gelegenen Besitzungen zwischen dem Hochstift und der Abtei in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch die konstanzische ‹Fahls-Gerechtikeit› über die in der Stiftslandschaft seßhaften Konstanzer Leute an das Kloster Sankt Gallen übertragen. Ein Verzeichnis des Obervogts in Arbon vom 7. Mai 1749 nennt 180 Männer aus den sanktgallischen Ortschaften Goldach, Mörschwil, Berg, Steinach, Tübach und Rorschach, die alle den acht Geschlechtern Beerli, Höchinger, Keller, Knoblauch, Müller, Rorschach, Scherrer und Stadelmann angehörten. Davon waren in Goldach je sechs Männer des Namens Müller und Beerli ansässig. Nur diese zwei Familien zählten zu den altansässigen Konstanzer Leuten, die Knoblauch stammten aus Steinach und bei den Rorschach, Stadelmann, Höchinger, Scherrer und Keller handelte es sich um Nachfahren von Leuten, die erst seit dem 15. Jahrhundert aus der konstanzischen Grundherrschaft um Arbon ins Rorschacher Amt zugewandert waren. Von den früher in den Verzeichnissen der Fallpflichtigen geführten Familien Dietzi und Huser finden sich keine Vertreter mehr.

Die Abrechnung über den Austausch zog sich bis gegen 1768/69 hin, doch schritt die äbtische Verwaltung ohne Verzug zur fiskalischen Ausnützung der mit der ‹Nuova Concordata› vom Hochstift erworbenen Fallrechte. Im Jahre 1749 arbeitete die Statthalterei St. Gallen eine umfangreiche Schrift unter dem Titel:

‹Grundt undt Beweistumber, daß die hierbenambsete 8 Geschlechter, als Beerle, Höchinger, Keller, Knoblauch, Müller, Roschach, Scherer und Stadelmann, welche Kraft der Newen Concordia de Anno 1748 von Konstanz an St. Gallen der fahls-gerechtigkeit halber cediert worden, ehedem schon als Gottshauß-Leuthe der lobl. Statthalterey St. Gallen fählig gewesen, mithin in Zukunft 2 fähl zuo erstatten schuldig und verbunden seyend›

aus, worin der Anspruch des Klosters auf die künftige doppelte Falleistung durch die genannten acht Geschlechter erhoben wurde. Dem gleichen Ziel diente ein ‹Extractus actorum› über die ‹fähligkeit› des aus Obergoldach stammenden Geschlechts Müller. Die weitschweifige, mit urkundlichen Quellen gestützte Beweisführung dieser Berichte hält kritischer Beurteilung nicht in allen Teilen stand, so sind für die alten Konstanzer Leute in Obergoldach der Hinweis auf den sogenannten Gnadenbrief von 1451 und das Argument der in den Offnungen festgelegten Fallpflicht nicht stichhaltig. Es findet sich in den Akten auch das Geständnis, die Stiftsbeamten hätten aus den alten Fallbüchern einfach alle Leute des Namens Beerli herausgeschrieben, ohne Nachweis ihres genealogischen Zusammenhangs, ja dieser sei sogar zweifelhaft. Mit Recht konnte das Kloster hingegen den Wiler Spruch von 1490 und die beiden Rapperswiler Urteile der eidgenössischen Schirmorte aus den Jahren 1525 und 1559 geltend machen. Das größte Gewicht kam dem Argument zu, alle Sankt Galler Gotteshausleute und auch alle von auswärts Zuziehenden schuldeten der Abtei kraft des Hoheitsrechts als Landesherrin das Besthaupt und tat-

sächlich sei dieser ‹ordinare Landfahl› von den acht Geschlechtern, die seit alters auch dem Stift zugehörten, entrichtet worden. Dazu trete nun die zusätzliche Verpflichtung aus dem an St. Gallen übergegangenen konstanzischen Fallrecht, der auf dem ‹ius originarii› beruhende Leib- oder Leibeigenenfall. Im gleichen Sinne hatte die Statthalterei St. Gallen im Juli 1748 dem Obervogt in Arbon geschrieben, wenn von den gemäß altem Herkommen nach Meersburg ‹fähligen› Familien auch der Abt als ‹Dominus territorialis› den Fall beziehe, so geschehe das keineswegs in der Meinung, die ‹iura› des Bischofs zu ‹bekränken›, sondern weil neben den wohl hergebrachten konstanzischen Rechten auch die ‹iura territorii zu manutenieren› seien.

Die ehemaligen Konstanzer Leute konnten sich der Forderung der Abtei nicht entziehen. Zur Vermeidung von Unordnung und zur Schaffung gleichmäßigen Rechtes für alle Einwohner der Stiftslandschaft stellte der Statthalter in St. Gallen es ihnen frei, sich mit Geld von der Pflicht zur doppelten Falleistung loszukaufen. Die Stadelmann in Mörschwil machten von dieser Möglichkeit schon im Jahre 1750 Gebrauch, während die Loskaufsurkunde für die anderen Familien erst elf Jahre später ausgestellt wurde:

‹Wir die so von nachbenamten 7 geschlechteren ehedem dem Hochstift Konstanz neben dem ordinare Landfahl fählig gewesen ... tun kund, daß wir vom Gotshaus St. Gallen einen Auslosungsbrief erhalten haben ...›

Darin ist die Argumentation für die doppelte Fallpflicht wiederholt und ausgeführt, die hohe Gnade der Ablösung der konstanzischen ‹Fahlsgerechtikeit› hätten die sieben Geschlechter untertänigst angenommen und sich ausgekauft, sie würden der Pflicht zur Leistung eines zweiten Falles damit ledig erklärt.

Dieses Aktenstück setzt den Schlußstrich unter die konstanzische Vergangenheit Obergoldachs, nachdem die Herrschaft des Hochstifts das Schicksal der Ortschaft im hohen und ausgehenden Mittelalter maßgebend bestimmt und bis an die Schwelle der neuesten Zeit nachgewirkt hatte. Eben so lange behauptete sich in der besonderen Fallpflicht der altansässigen Konstanzer Leute ein Rest des mittelalterlichen Personalitätsprinzips, das seit dem 15. Jahrhundert immer mehr dem Territorialstaat hatte weichen müssen.

Anmerkungen und Quellenangaben

Abkürzungen:

WUB Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Band I–VI
SA Stiftsarchiv St. Gallen
GLA Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe

1 WUB III/765, 784, 787. IV/369, 376, 730–31. V/149, 160, 266, 391, 729, 833, 855. VI/153. Siehe auch die Vereinbarung von 1431 über den Rechtsstand der liegenden Güter vor dem äbtischen Lehengericht (WUB V/631). Auch die Untersuchung der spätern Zehntverhältnisse durch Prof. Reck hat die Lokalisierung der Traditionsurkunden in Untergoldach bestätigt.

2 WUB II/230

3 GLA Abt. 67, Bände 544, 546, 553. SA Rubr. 42, Fasz. 3

4 W. Müller, Die Herren von Sulzberg im Allgäu und am Bodensee. (Schriften des Bodenseegeschichtsvereins 76. Heft, 1958)

5 WUB III/432, IV/409, VI/330

6 GLA Abt. 67, Bd. 544, fol. 198–200. Über die Hinweise auf ein höheres Alter siehe die im August 1959 erschienene Arbeit von Jos. Reck «700 Jahre St. Mauritiuspfarrei Goldach» [katholische Kirchgemeinde Goldach]

7 Familienarchiv Zollikofer auf Altenklingen, Tr. 23, Nr. 1

8 Mitteilungen z. vaterländ. Geschichte, Bd. 17 (St. Gallen 1878), S. 185–6.

9 Thurg. Urkundenbuch III/629, 696

10 R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (Basel 1900), Band II/396. Altes Briefurbar des Spitals im Stadtarchiv St. Gallen, fol. 229. Vermutlich war der Ammannshof mit dem Eigengut identisch, das 1361 Eberhard von Sulzberg den Herren von Hewen zu Lehen auftrug (Thurg. Urkundenbuch VI/130). Von diesen gelangte er an Oesterreich und nach 1460 an den eidgen. Landvogt im Thurgau.

11 SA Band 92/46, Band 94/248 b. GLA Abt. 67, Band 1766/fol. 168. Staatsarchiv Zürich, BX 105.11/fol. 71–72.

12 WUB V/554, VI/392. M. Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Band I/S. 116 f. (Aarau 1903).

13 Lehenbücher im GLA (siehe Anmerkung 3). Zahlreiche Lehenreverse im Staatsarchiv Zürich (Abteilung C II/22).
Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde ein Streit um den Rollenhof vom Abt an die konstanzische Lehenhand nach Meersburg gewiesen (Zeitgenössische Klosterchronik im Frauenkloster St. Katharina in Wil, fol. 131).

14 H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I/219 (Karlsruhe 1954) und vor allem die dort genannten Arbeiten von Heinrich Brunner und Alfred Schultze.

15 Lehenbuch LA 106 im SA.
Thurgauisches Kantonsarchiv Frauenfeld, Schachteln 7.11.55 ff (Rechnungen von 1498, 1514, 1511, 1517) und Schachtel 7.11.25, B 33 und B 35.
Nach Arbon geleistete Fälle auch im ‹Extractus actorum ...› in SA Rubr. 42, Fasz. 3. Hier befinden sich auch alle übrigen Akten, die im folgenden erwähnt werden.